

ordnung, hier hereinzunehmen, und wie willkürlich diese schaltet und waltet, ist überall ersichtlich. Die Polizei hat nach ihrer ganzen Stellung eine größere Willkür als die Justiz. Nun glaube ich, daß man um so mehr Strafweisen ausscheiden muß, bei denen die Willkür der Polizei nur gefährlich sein kann; wenn man alle Bettler will in einer Kategorie behandeln, so ist das ungerecht, grausam, unmenschlich. Es kann ein großer Unterschied sein zwischen einem Bettler, der zum zweiten Male bettelt, und einem der zum ersten Male. Der zum zweiten Male bettelt, kann mehr Gründe der Entschuldigung für sich haben, als der das erste Mal bettelt. Nun soll bei diesem Rückfalle angewendet werden, was das Criminalgesetzbuch ausspricht, und es in Willkür gelegt werden, was wohl zu bedenken ist. Das Criminalurtheil geht aus von Behörden, und zwar größtentheils von collegialisch gebildeten. Die Polizei gebahrt mit Willkür, und man mag sich ja hüten, der Polizei in irgend einer Beziehung zuviel Kraft, Macht und Gewalt in die Hände zu legen. Ich bin überhaupt gegen alle körperliche Züchtigung, und muß gerade hier, wo die Polizeibehörde mit Prügeln die Armen peinigen soll, mich doppelt dagegen erklären.

Präsident D. Haase: Ich kann wohl die Debatte für geschlossen ansehen, und es würde nun können zum Schluß gesprochen werden.

Referent Todt: Was das v. Thielau'sche Amendement anlangt, so könnte ich mich nur mit seiner dermaligen Fassung einverstanden erklären, da ich nicht zugeben kann, daß die Zwangsarbeit in ländlichen Gemeinden nicht ausführbar sein sollte. Auf den Dörfern, die der Gerichtsbarkeit untergeben sind, in denen, welche ich zu leiten hatte, ist sie oft zur Anwendung gekommen, und hat sich eben so praktisch bewährt, wie in andern Dörfern, wo sie zeither vorgekommen ist. Sie muß also ausführbar sein, und wenn sie sich zweckmäßig bewies, so wird sie auch in Zukunft sich zweckmäßig erweisen. Ich kann übrigens nicht zugeben, daß diese Handarbeit mit beschimpfenden Ansichten verbunden sein soll. Eine Behauptung dieser Art ist in der Theorie ganz neu. Ich habe doch noch nicht gehört, daß Zwangsarbeit einen entehrenden Charakter an sich trüge. Uebrigens da das Amendement selbst geändert worden ist, so habe ich dagegen nichts mehr zu erinnern. Was die weiteren Bemerkungen anbelangt, so muß ich allerdings ebenfalls bekennen, daß ich zur Minorität gehöre, also den dritten Punkt, die körperliche Züchtigung, in Wegfall gebracht zu sehen gewünscht hätte. Viel über den Gegenstand zu sagen, wird mir nicht beikommen, ich habe es schon im Berichte gethan über die Sache, die bereits mehrfach in der Kammer besprochen worden ist, um nicht über die Sache mehr unnöthigen Staub aufzutreiben. Allein vergönnt muß mir sein, zwei Bemerkungen zu machen, und zwar vorzüglich darauf bezüglich, daß die Strafe praktisch sein soll. Nun praktisch mag sie in sehr vielen Fällen sein; es ist überhaupt sehr viel Praktisches in der Welt, was überhaupt Manches gegen sich hat. Ich mag aber nicht zugeben, daß sie unbedingt

und in Allgemeinheit so praktisch sei. Sie soll nur, wie der Abg. Schmidt zu erkennen gegeben hat, gegen böswillige Bettler zur Anwendung kommen. Da sind mir allerdings auch Fälle vorgekommen, daß bei solchen Bettlern, Bagabonden, selbst die Prügel haben nicht mehr verfangen wollen. Ich weiß ein Beispiel, daß die Prügelstrafe in einem gewissen Gefängnisse, dann im Landarbeitshause nach einander zur Anwendung kam und in der Reihenfolge nach Jahren schon sich begrüßte, und daß derjenige, bei welchem sie zur Anwendung gekommen war, derselbe war, wie vorher, und seinen Lebenswandel forttrieb. Das ist ebenfalls durch die Erfahrung bestimmt, daß die Prügel in manchen Fällen sehr viel Schaden anrichteten. Nun will ich, wie gesagt, nicht ableugnen, daß sie in großer Zahl eine gewisse Praxis für sich haben; aber wundern muß ich mich, daß dieser Grund bei dem Abg. Schmidt der allein durchschlagende gewesen ist; er will nur bei böswilligen Bettlern diese Strafe zur Anwendung gebracht wissen — wenigstens hat er es ausdrücklich erklärt, — dagegen wollte er gegen böswillige Reihezügler den Reihezug nicht stattfinden lassen. Nun glaube ich, daß zwischen dem Prügelssystem ein gewaltiger Unterschied stattfindet. Wie eine Consequenz hier hereinzubringen sei, vermag ich nicht zu entscheiden, und muß daher die Erfahrung des Abg. dahin gestellt sein lassen. Ich habe bloß diese wenigen Bemerkungen zu machen gehabt, und überlasse der Majorität der Deputation, das Schlußwort zu ergreifen. Indes ich glaube, es wird kaum nöthig sein, da die praktische Ansicht der Kammer sich in dieser Hinsicht schon so oft ausgesprochen hat, daß die Majorität nicht zu befürchten hat, die Minorität werde siegen.

Abg. Schmidt: Ich muß das berichtigen, was meine Person angreift. Ich habe deswegen gestern gegen den Reihezug mich erklärt, weil dieser den Unschuldigen eben so trifft, wie den Schuldigen. Züchtigung aber, die ja bloß gegen Böswillige und Hartnäckige angeordnet und erlaubt werden soll, trifft nur solche, die sich durch ihre eigne Schuld um das Recht auf Achtung und Schonung gebracht haben, wo die Milde, die die allein zweckmäßigen Strafen nicht will, in Härte und Ungerechtigkeit gegen alle übrigen bessern und fleißigern Staatsbürger, die durch jene belästigt und verletzt werden, ausartet. Eine Inconsequenz ist also in meinen Worten nicht enthalten.

Referent Todt: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir der Abgeordnete bei einer andern Gelegenheit auseinandersetzen mag, worin der Unterschied liegen soll; denn einen Unterschied sehe ich nicht, wenn es heißt: „wenn sie richtig angewendet werden;“ das ist eben die Frage.

Abg. Schmidt: Der Reihezug trifft allemal die Unschuldigen mit, so wie die Schuldigen; aber hier trifft diese Strafe nur die Schuldigen, das wird jeder Unparteiische einsehen.

Präsident D. Haase: Es kommt hier bei gegenwärtiger Frage darauf nicht an. — Ich würde noch die Majorität der Deputation aufzurufen haben, ob ein Mitglied derselben das Wort ergreifen wolle, um für die Beibehaltung des dritten